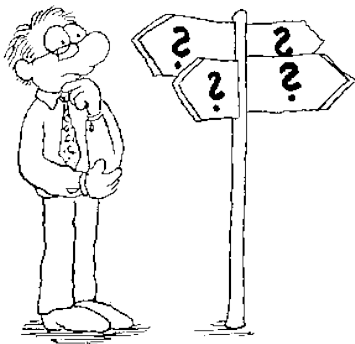


Von Personalräten → für Personalräte

Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen

**Verwaltungsvorschrift
für die Organisation des Schuljahres 2019/20
VVOrgS1920**

Die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen



- **informiert aktuell und kompetent**
- **stellt Fragen**
- **beantwortet Fragen**

Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2019/2020

Regelmäßig informiert die AG Personalrat der GEW Thüringen über die Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS).

Vorbemerkungen

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des TMBJS Nr. 03/2019 ist die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2019/2020 (VVOrgS1920) in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in unseren Schulen: Personalmangel, Unterrichtsausfall, hohe Anzahl von Langzeitkranken stellt sich die Frage nach dem Stellenwert dieser Verwaltungsvorschrift.

- Wichtig:** Die Vorgaben, die in der VVOrgS festgelegt sind, sind die Grundlagen für die Bedarfserfassung durch das „THVPS“.
Im Ergebnis der Bedarfserfassung an Wochenstunden auf der Grundlage des Sockel- Faktoren- Modells werden den Schulen Stellen global zugewiesen und als Gesamtpool zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt.
- Aber:** Das Sockel- Faktoren- Modell, mit dem Schuljahr 1999/2000 als Grundlage für die Stärkung von eigenverantwortlichen Schulen eingeführt, wird den geänderten Rahmenbedingungen von Schule nicht mehr gerecht und müsste entsprechend angepasst werden.
Die GEW Thüringen hat diesen Handlungsbedarf wiederholt in der Anhörung zur Novellierung des Thüringer Schulgesetzes im Februar 2019 angemahnt.
- Aber:** Die personelle Untersetzung der nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Stellen ist in größerem Umfang nicht gegeben.
- Aber:** Es bleibt bei der Vorgabe (II. Punkt 1 der VVOrgS1920):
„... Das Schulamt kann in die Klassen- und Kursbildung regulierend eingreifen, wenn die Unterrichtsabsicherung einzelner Klassen bzw. Kurse oder an bestimmten Schulen gefährdet ist...“
Und das widerspiegelt die aktuelle Realität.
- Wichtig:** Vor dem Hintergrund der immer schwieriger werdenden Situation, Schule personell abzusichern (und damit ist nicht nur der Unterricht gemeint), tragen die Personalräte auf allen Stufen der Schulaufsicht eine große Verantwortung.

In dieser Verwaltungsvorschrift sind die Beteiligungsrechte- und – pflichten der Personalräte punktuell angeführt.

Allgemein ist festzustellen, dass die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres generell ein fester Bestandteil der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung (§ 2 ThürPersVG), unter anderem auch in den regelmäßig durchzuführenden Monatsgesprächen (§ 66 ThürPersVG) sein muss, und für die Personalräte hier konkret die allgemeine Aufgabe besteht, dafür zu sorgen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge Anwendung finden und eingehalten werden (§ 68 Absatz 1 Satz 1 Punkt 2 ThürPersVG).

Für diese verantwortungsvolle Arbeit wünschen die Mitglieder der AG Personalrat der GEW Thüringen viel Erfolg,

mit freundlichen Grüßen

Bärbel Brockmann
Leiterin der Arbeitsgruppe Personalrat

Materialien der GEW Thüringen zur Unterstützung der Arbeit der örtlichen Personalräte an den Schulen aktuell:

- Hinweise für neugewählte Mitglieder (2012)
- Handbuch für die Arbeit der örtlichen Personalräte an den Thüringer Schulen (2014)
- Fragen und Antworten zur Arbeit eines Personalrates
- Arbeitsmaterialien für örtliche Personalräte und Schulleitungen:
 - „Die Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung –ThürLehrAzVO“ (2015)
 - Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen:
„Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Lehrkräfte an staatlichen Schulen - Ministerialerlass des TMBJS und Hinweise neu“ (2015)

Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2019/2020

► Information zu den Änderungen

Bereits mit der Verwaltungsvorschrift für das Schuljahr 2018/2019 erfolgte eine Umstrukturierung und Straffung, ohne eine umfangreiche inhaltliche Änderung.

Die Struktur:

- I. Allgemeiner Geltungsbereich
- II. Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte
- III. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen
- IV. Arbeitszeit
- V. Geltungsdauer

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wurden die Regelungen für den Religions- und Ethikunterricht aus der VVOrgS herausgenommen.

Die Hinweise zum Religions- und Ethikunterricht wurden im Amtsblatt Nr. 04/2018 veröffentlicht. Des Weiteren sind sie auf der Homepage des TMBJS mit der VVOrgS1819 zu finden.

Im Punkt I wird neben geltenden Grundsätzen und rechtlichen Verweisen auf aktuelle Änderungen hingewiesen.

So werden in Vorbereitung des Schuljahres 2019/2020 die **Vorgaben zu den Koordinatoren** in den Schulämtern sowie im Bezug auf das **Unterstützungssystem** in andere Regelungen überführt.

Auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einbeziehung der Mitwirkungsorgane an den Schulen wird ebenso hingewiesen wie auf die Beachtung der **Beteiligungsrechte der zuständigen Personalräte**.

Hinweis: Die Beteiligung erfolgt jeweils auf der Stufe, auf der die Entscheidung getroffen wird (punktuell in der Verwaltungsvorschrift mit aufgeführt).

Schule	→	örtlicher Personalrat der Schule
Schulamt	→	Bezirkpersonalrat am Staatlichen Schulamt
Ministerium	→	Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des TMBJS

Änderungen in der VVOrgS1920 sind unter anderem:

**Punkt II Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und
Sonderpädagogische Fachkräfte**

Ziffer 3.6.4 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung

Redaktionelle Überarbeitung und Ergänzung um eine weitere Maßnahme der Fort- und Weiterbildung: Berufsbegleitende Zusatzqualifizierung für den sprachsensiblen Fachunterricht.

Ziffer 3.7 Richtwerte für die Schulpauschale

Der Mindestwert an Stunden für die Schulpauschale, die einer Schule zustehen, wird von 12 auf 13 erhöht.

Ziffer 3.8.7 Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen
für Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache

Änderungen bei der Zuweisung von Wochenstunden, Richtwerte:

Vorkurs	1,3 Wochenstunden je Schüler
Grundkurs	1 Wochestunden je Schüler
Aufbaukurs	1 Wochestunden je Schüler

Punkt III Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen

Ziffer 2 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die
Durchführung von Schülerexperimenten sowie den
fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und
Experimentalunterricht

Aufnahme des Experimentalunterrichts an allgemeinbildenden Schulen in den Hinweis zur Beachtung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen

Punkt IV Arbeitszeit

Ziffer 3 Arbeitszeit der Erzieher

Die Regelung, dass Erzieher keinen eigenständigen Unterricht erteilen, wurde gestrichen.

Ziffer 4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte

Die Regelung der Anrechnung von 2,5 Zeitstunden (vollbeschäftigt/ teilzeitbeschäftigt-anteilig) für dienstliche Obliegenheiten auf die Arbeitszeit der SPF wurde wieder aufgenommen.

Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2019/2020

► Beteiligungsrechte – und pflichten der Örtlichen Personalräte

Vorgaben der VVOrgS1920	Hinweise, Verweise und Kommentare
<p>I. Allgemeines, Geltungsbereich</p> <p><i>„Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der jeweils gültigen Schulordnung zu informieren und zu beteiligen....“</i></p>	<p><u>Die Mitwirkungsgremien sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkonferenz (SchulO für Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen – Sechster Teil sowie Thüringer Allgemeine Schulordnung für die BBS – Fünfter Abschnitt) 2. Die Lehrerkonferenz (s.o. SchulO Vierter Teil sowie Thüringer Allgemeine Schulordnung für die BBS – Zweiter Abschnitt) und außerdem <ul style="list-style-type: none"> • Klassen- und Fachkonferenzen • der örtliche Personalrat • die Schwerbehindertenvertretung <p>Insbesondere die Lehrerkonferenz ist zu informieren und zu beteiligen, wenn es darum geht, dass „die Schulen“ entscheiden, denn „die Schulen“ sind nicht allein die Schulleitung.</p> <p>Das betrifft z.B. Punkt I Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen an die Schulen sowie den Punkt III Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen.</p>
<p>I. Allgemeines, Geltungsbereich</p> <p><i>„Die Beteiligungsrechte des jeweiligen zuständigen Örtlichen- und Bezirkspersonalrates bzw. des Hauptpersonalrates sind zu beachten.“</i></p>	<p>Die VVOrgS1920 benennt konkret in den Punkten</p> <p><u>3.6.1 im Punkt II</u> das Anhörungsrecht des Personalrates bei der Verteilung der Stunden an der Schule.</p> <p><u>3.6.4 im Punkt II</u> das Anhörungsrecht des Personalrates der Schule bei der Bedarfserfassung für Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung</p> <p><u>3 und 4 im Punkt IV</u> die Beteiligungsrechte der Personalräte bei der Aufstellung von Dienstplänen</p>

<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF</p> <p>1. Arbeitszeit der Lehrer Absatz 1</p> <p>Verweis auf die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (Thüringer Lehrerarbeitszeit- verordnung – ThürLehrAzVO)</p>	<p>Die bisherigen Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrer sind jetzt in der Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung zu finden.</p> <p>Das bedeutet, dass es dem Personalrat nach § 68 Absatz 1 Nr. 2 ThürPersVG obliegt, die Umsetzung und Einhaltung dieser Rechtsvorschrift zu „überwachen“. Rechtzeitige und umfassende Information ist vorauszusetzen!</p>
<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF</p> <p>1. Arbeitszeit der Lehrer Absatz 2</p> <p><i>„ Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet....“</i></p>	<p>Zum Thema Mehrarbeit wird hier auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.</p> <p>Im Juni 2015 wurden ein Ministerialerlass und in der Anlage Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften an die Schulen verschickt.</p> <p>In den Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kolleginnen und die Tarifbeschäftigten sowie für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt.</p> <p>Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es, die Einhaltung zu kontrollieren.</p> <p>Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 ThürPersVG der Mitbestimmung des Personalrates.</p>

<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>1. Arbeitszeit der Lehrer</p>	<p>Der Hinweis, dass die VV Teilzeit (3. Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit ...) am 31.12.2014 ausgelaufen ist, wurde gestrichen.</p> <p>Mit dem Auslaufen dieser VV sind nicht nur die Rechte der Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Floating nicht mehr schriftlich festgelegt, sondern auch die Grundsätze der Einsatzplanung für <u>alle</u> Teilzeitbeschäftigten sind hier nicht mehr konkret zusammengefasst.</p> <p>Den örtlichen Personalräten ist zu empfehlen, auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze, Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abzuschließen. Grundlage: §§ 2, 66,67, 68 und gegebenenfalls auch § 74 Absatz 2 Punkt 12 bzw. Absatz 3 ThürPersVG.</p> <p>Verwiesen sei hier auch auf die Ausführungen im Punkt 5.2 des Personalentwicklungskonzeptes Schule vom 13.Juli 2013 bzw. auf aktuelle Veröffentlichungen zur Fortschreibung des PEK in 2019</p>
<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>2. Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen</p>	<p>Der Stellenplan, die Einsatzliste ist dem ÖPR vorzulegen bzw. zu übergeben.</p> <p>Der ÖPR achtet auf die frühzeitige Information der Kollegen hinsichtlich von Verlegungen und stellt sicher, dass die Regelungen über Unterrichtsverlagerung der „Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit“ eingehalten werden. Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p>

<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>3. Arbeitszeit der Erzieher</p> <p>Absatz „ Die Arbeitszeit ... <i>... Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.“</i></p>	<p>Das dienstliche Interesse an Fortbildungs- maßnahmen (schriftlich) bestätigen lassen!</p> <p>Nach § 75 Absatz 2 Punkte 13 und 2 ThürPersVG unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates.</p>
<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>3. Arbeitszeit der Erzieher</p> <p><i>„Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. ... Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p>Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der vollen Mitbestimmung der ÖPR gemäß § 74 (2) 12 und (3) ThürPersVG. Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p> <p>Beide Beteiligungstatbestände sollten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgefüllt werden.</p> <p><u>Nach § 74 (2) Punkt 12</u> ThürPersVG: Beteiligung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr)</p> <p><u>Nach § 74 (3)</u> ThürPersVG: Beteiligung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.</p>

<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>4 . Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte</p> <p>Der Absatz: <i>„Jede Sonderpädagogische Fachkraft ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. ...“</i> <u>ist entfallen.</u></p>	<p>Zum Thema Mehrarbeit wird auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.</p> <p>Im Juni 2015 wurden ein Ministerialerlass und in der Anlage Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften an die Schulen verschickt. In den Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kollegen und die Tarifbeschäftigten sowie für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt. Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es, die Einhaltung zu kontrollieren. Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 der Mitbestimmung des Personalrates.</p> <p>In den genannten überarbeiteten Hinweisen zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit wird im Punkt V auf die aktuellen Schreiben des Ministeriums zu den Regelungen zur Mehrarbeit für die SPF hingewiesen:</p> <p>Schreiben des TMBWK vom 13. August 2013 (Gz.: 2/5024-1)! <i>Gemeinsamer Unterricht (GU) in Thüringen Personaleinsatz im GU „ ... Dieses Schreiben gilt als Grundlage für die Planung des Einsatzes von Sonderpädagogen im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und Sonderpädagogischen Fachkräften (SPF) im gemeinsamen Unterricht an staatlichen Schulen. ...“</i></p> <p>Dazu gehören u.a. auch Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit für Förderpädagogen im Gemeinsamen Unterricht!</p> <p>Diese Regelungen sind unter anderem auch im Punkt 4 der Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht mit aufgeführt.</p>
--	---

<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>4. Arbeitszeit der sonderpädagogischen Fachkräfte</p>	<p>Der Hinweis, dass die VV Teilzeit (3. Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit ...) am 31.12.2014 ausgelaufen ist, wurde gestrichen.</p> <p>Mit dem Auslaufen dieser VV sind nicht nur die Rechte der Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Floating nicht mehr schriftlich festgelegt, sondern auch die Grundsätze der Einsatzplanung für alle Teilzeitbeschäftigten sind hier nicht mehr konkret zusammengefasst.</p> <p>Den örtlichen Personalräten ist zu empfehlen, auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze, Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abzuschließen. Grundlage: §§ 2, 66,67, 68 und gegebenenfalls auch § 74 Absatz 2 Punkt 12 bzw. Absatz 3 ThürPersVG.</p> <p>Verwiesen sei hier auch auf die Ausführungen im Punkt 5.2 des Personalentwicklungskonzeptes Schule vom 13.Juli 2013.</p>
<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>4. Arbeitszeit der SPF Letzter Absatz</p> <p><i>„Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p>Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der vollen Mitbestimmung der ÖPR gemäß § 74 (2) 12 und (3) ThürPersVG. Weitere Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p> <p>Beide Beteiligungstatbestände sollten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgefüllt werden.</p> <p><u>Nach § 74 (2) Punkt 12</u> ThürPersVG: Beteiligung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr)</p> <p><u>Nach § 74 (3)</u> ThürPersVG: Beteiligung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.</p>

<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>5. Personengebundene Abminderungen</p>	<p>Alle Maßnahmen dieses Abschnittes sind unter dem Aspekt des § 68 ThürPersVG zwischen Schulleitung und ÖPR zu behandeln.</p>
<p>Punkt IV Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>6. Freistellungen für Personalräte und Schwerbehinderten-Vertretungen</p> <p><i>„Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchstabe d ThürPersVG vom 13. Januar 2012 (GVBl. S.1), in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsverordnung geregelt....)</i></p>	<p>Auszug aus der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 28. August 2012 (GVBl. 10/2012, S. 410)</p> <p><i>„Aufgrund des § 92 Abs. 1 Buchst. d des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:</i></p> <p>§ 1 <i>Für die Vorstands- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat in der in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 genannten Höhe, <u>über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden.</u></i></p> <p><i>Stunden aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.</i></p> <p>§ 2</p> <p>(1) <i><u>Der Vorsitzende des Schulpersonalrates, ..., erhalten eine Unterrichtsstunde pro Woche als Ermäßigung. ...</u></i></p> <p>(2) <i>Die Personalvertretungen, die eine Größe von drei und mehr Mitgliedern haben, erhalten ein Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 Satz 1. Dieses beträgt für die <u>Schulpersonalräte, ..., eine Unterrichtsstunde pro Woche....“</u></i></p>

<p>Punkt II Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</p> <p>2. Generelle Regelungen</p> <p><i>„Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.“</i></p>	<p>Hier sind der Lehrerkonferenz und dem ÖPR die Ressourcen darzustellen (Wie viele Stunden stehen tatsächlich zur Vergabe zur Verfügung?), damit die Entscheidungen über die Vergabe nachvollziehbar und transparent sind.</p>
<p>Punkt II Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</p> <p>3.6.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</p> <p><i>„Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.</i></p> <p><i>Über die Verteilung der einzelnen Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.</i></p> <p><i>Vor der Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Personalrat zu hören.</i></p> <p><i>Die Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten“.</i></p>	<p>Über die „allgemeinen Kriterien“ muss in den Mitwirkungsgruppen vor der Umsetzung diskutiert werden.</p> <p>Erst dann kann die Schulleitung im Rahmen der Vorgaben entscheiden.</p> <p>Der ÖPR ist vor der Vergabe zu hören, das geht nur mit schriftlicher Vorlage und einem anschließenden Gespräch.</p> <p>Auch das Protokoll unterliegt dem Informationsanspruch des § 68 Abs. 2 ThürPersVG und gehört zum “Arbeitsmaterial“ der ÖPR.</p>

<p>Punkt II Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</p> <p>3.6.4 Wochenstunden für die Fort- Weiterbildung</p> <p><i>„Die Schule teilt nach Anhörung des Örtlichen Personalrats in der Regel bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit. Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulumtspauschale zugewiesen...“</i></p>	<p>Hinweis: Der Termin 14. April ist kein feststehender Termin mehr. Fort- und Weiterbildungsangebote werden ständig durch das ThILLM aktualisiert.</p> <p>Die Nutzung dieser Angebote sollte sich in ein an der Schule entwickeltes Fortbildungskonzept einfügen. Ansonsten vergleiche die Ausführungen zur Anlage 4.</p>
<p>Anlage 4 Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare</p>	<p>Hier sei speziell auf die Regelungen in den Ausführungen zu den regionalen und innerschulischen Fortbildungen hingewiesen.</p> <p>Nach § 75 Absatz 2 Punkte 13 und 2 unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates.</p> <p>Eine regelmäßige Ablehnung von Teilnahmen an Fortbildungen aus dienstlichem Interesse- zum Beispiel Unterrichtsausfall – kann nicht im Interesse der Beschäftigten und der der Schule obliegenden pädagogischen Aufgaben sein.</p>
<p>Anlage 6 Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 Vorbereitungswoche</p> <p>Benennung der Klassenlehrer</p>	<p>Nach § 68 (1) Nr. 2 ThürPersVG ist zu kontrollieren: <i>„ Die Woche vor Unterrichtsbeginn dient der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung des Schuljahres. <u>Die Lehrerkonferenz berät und entscheidet über die in der Zeit vom 12. bis 16.August 2019 zu lösenden Aufgaben.</u>“</i></p> <p><i>Zum 1. Dezember 2019 die Klassenlehrer der künftigen 1. Klassen Beginn des zweiten Schulhalbjahres die Klassenlehrer der künftigen 5. Klassen an RS, TGS und Gymnasien</i></p>

► Der ÖPR und die Vorbereitung des Schuljahres

Nach dem Schuljahr ist vor dem Schuljahr, vor dem Schuljahr ist nach dem Schuljahr und zum Schulhalbjahr und Schulendjahr stehen regelmäßig personelle Veränderungen in den Schulen an.

Die Personalplanung an den Schulen, in den Schulamtsbereichen, im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums ist mittlerweile ein stetig fließender Prozess.

Nachdem es nun möglich ist, im Geschäftsbereich des TMBJS jede frei werdende Stelle neu zu besetzen, wurden die Einstellungsrichtlinien entsprechend geändert. Somit sind nun auch unterjährige Einstellungen im Laufe des Schuljahres möglich.

Die Neubesetzung von freiwerdenden Stellen bezieht sich auf den Bedarf im Schulamtsbereich und nicht zwingend auf die Schule, an der ein Beschäftigter aus dem Dienst ausscheidet.

Die Organisation von Schule bedingt aber weiterhin, dass die große Anzahl von Neueinstellungen zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresbeginn realisiert werden.

Entsprechend gibt es weiterhin folgende Regelungen:

Maßnahmen	Termin	Bemerkungen
Versetzungen und Abordnungen aus persönlichen Gründen, auch schulamtsübergreifend	Schuljahr	Das Verfahren zur Bedarfserfassung, Ausschreibung, Versetzung und Abordnung ist dem Verfahren der Neueinstellungen zeitlich vorgeschaltet.
Abordnungen und Versetzungen	Schuljahr	In Vorbereitung auf die Bedarfserfassung für die Neueinstellungen erfolgt ein Ausgleich zwischen den Schulen <ol style="list-style-type: none"> 1. Phase freiwillig (Ausschreibung) 2. Phase aus dienstlichen Gründen mit Sozialauswahl
Neueinstellungen	Schulhalbjahr Schuljahr unterjährig	Verfahren richtet sich nach Fächerbedarf und hier nach den Richtlinien für Einstellungen in den Thüringer Schuldienst
Lehreraustauschverfahren	Schulhalbjahr Schuljahr	Grundlage hierfür sind Vereinbarungen der KMK. Im Vordergrund stehen hier soziale Gründe. In der Regel erfolgen die Lehreraustauschverfahren mit je einem Tauschpartner, der aber nicht schulart- und fachgleich sein muss.

Einstellungen von Lehramtsanwärtern in den Vorbereitungsdienst	Schulhalbjahr Schuljahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kapazitätserfassung in den Schulen 2. Kapazitätserfassung an FL <p>Durch die Anerkennung von Praxisanteilen im Studium wird zum Teil der Vorbereitungsdienst verkürzt, Abschluss auch zum Halbjahr oder während des Schuljahres möglich. Das hat Auswirkungen auf den bedarfsdeckenden Unterricht der Lehramtsanwärter.</p>
Abordnungen	laufend	Kurzfristig, zum Beispiel zur Absicherung des Unterrichtes von Langzeitkranken. Sozialauswahl an Schule!

Grundlage für die verschiedenen Einstellungsrunden im Schuljahr sind unter anderem die jeweils aktuelle Bedarfserfassung an den Schulen und im Schulamtsbereich. Es ist eine Bedarfserfassung, die nicht nur den Augenblick, sondern einen längeren Zeitraum zugrunde legt.

Auch die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Eintreten in den Ruhestand oder in die Rente, berechnete Genehmigungen von Teilzeit unserer Kolleginnen und Kollegen müssen Berücksichtigung finden.

Diesen Prozess an der Schule zu begleiten ist eine Aufgabe des örtlichen Personalrates.

Den Rahmen bieten die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach § 2 ThürPersVG und die Umsetzung der §§ 66 (Monatsgespräch), 68 (allgemeine Aufgaben) und im Fall von umzusetzenden Personalmaßnahmen die §§ 74,75 i.V.m. § 69 ThürPersVG.

Personalplanung und Personaleinsatz ist Aufgabe der Schulleitung!

Der Personalrat ist zu informieren, anzuhören und gegebenenfalls auch zu beteiligen.

Für diese Aufgabe wünschen Ihnen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen nochmals viel Erfolg,

Bärbel Brockmann
Leiterin der Arbeitsgruppe

Für Fragen und Probleme stehen Ihnen die GEW- Mitglieder im Bezirkspersonalrat, im Hauptpersonalrat und die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen mit Rat und Tat zur Seite.